



Durchführungsbestimmung Wesenstest

Bis zur Durchführungsreife eines rassespezifischen, vereinsinternen Wesenstestes soll folgende Übergangsregelung gelten:

Für Hunde, die eine Verhaltensnote der Inventarisierung von „b“ oder „g“ erhielten, gilt der Verhaltenstest als bestanden. Aus einer Verhaltensnote schlechter als „g“ auf einer Inventarisierung, die vom Spezialzuchtrichter hinreichend kommentiert werden muss, resultiert die Verweigerung der Zuchtzulassung. In diesen Fällen kann eine erneute Inventarisierung oder eine Verhaltensüberprüfung (Verhaltenstest) bei einem Spezialzuchtrichter durchgeführt werden.